

Informationen zur fachpraktischen Tätigkeit in den Betrieben

Allgemeines:

Die Fachoberschule führt Schülerinnen und Schüler mit mittlerem Schulabschluss zur Fach- bzw. allgemeinen Hochschulreife. Sie umfasst die Jahrgangsstufen 11 bis 13. Für die Jahrgangsstufe 11 ist neben dem allgemeinbildenden und fachlichen Unterricht eine fachpraktische Ausbildung in qualifizierten Ausbildungsstellen im erwerbs- und gemeinwirtschaftlichen bzw. handwerklichen oder sozialen Bereich vorgesehen. Der Bildungsauftrag der Fachoberschule sieht einen starken Bezug zur beruflichen Realität vor. Dieser Praxisbezug geht in erster Linie von der schulbegleitenden fachpraktischen Ausbildung aus, die ein Wesensmerkmal dieser Schulart darstellt. Aufgrund ihrer verschiedenen Schullaufbahnen verfügen die Schülerinnen und Schüler über unterschiedliche Kompetenzen. Systematische praktische Erfahrungen liegen in größerem Umfang meist nicht vor.

Ziele:

- Erwerb berufsbezogener, praktischer Kompetenzen als Grundlage für den Unterricht
- Anwendung und Reflexion von Unterrichtsinhalten in der Praxis
- Sammeln von Einblicken in verschiedene Tätigkeitsfelder als Orientierungshilfe für die spätere Berufsfindung
- Begegnung mit der Arbeitswelt und den dort auftretenden Problemen
- Bildung der Persönlichkeit, da die Schülerinnen und Schüler grundlegende Kompetenzen in konkreten betrieblichen Handlungsfeldern erwerben
- Stärkung der überfachlichen Kompetenzen
- Verbesserung der Kooperations- und Kommunikationsfähigkeit und Fähigkeit zur Selbstorganisation
- Steigerung der Verantwortungsbereitschaft

Organisation:

Die fachpraktische Ausbildung der Fachoberschule gliedert sich in folgende drei Bereiche:

1. Fachpraktische Tätigkeiten in Betrieb oder Schulwerkstätte
2. Fachpraktische Anleitung (Dokumentation und Reflexion) an der Schule
3. Fachpraktische Vertiefung an der Schule

Die fachpraktische Ausbildung wird an der Fachoberschule Ansbach in Blockform durchgeführt, wobei der Wechsel zwischen fachpraktischer Tätigkeit und Unterricht im zweiwöchigen Rhythmus erfolgt. Das Fachpraktikum teilt sich in zwei Ausbildungsabschnitte. Der Wechsel der Ausbildungsstätten, die die Schülerinnen und Schüler in der Regel selbst auswählen, findet am Ende des Schulhalbjahres statt. Da die fachpraktische Tätigkeit die Hälfte der 11. Jahrgangsstufe umfasst, werden im Schuljahr insgesamt ca. 19 Wochen Praktikum absolviert. Daraus resultieren pro Halbjahr jeweils 4-5 Praktikumsblöcke im Umfang von je zwei Wochen. Während der Praktikumswoche erstreckt sich die Tätigkeit der Schülerinnen und Schüler über den gesamten Tag, sollte aber acht Stunden täglich nicht überschreiten. Die zu leistende Arbeitszeit an den neun Tagen pro Praktikumsblock richtet sich nach der Vollzeitarbeitszeit in Ihrem Unternehmen. Der zehnte Tag wird im Rahmen der fachpraktischen Anleitung und Vertiefung (s. u.) an der Fachoberschule verbracht. Für diesen sind acht Arbeitsstunden anzusetzen.

Neue Regelung:
Vollzeitarbeitszeit des
Betriebs entscheidend!

Fachpraktische Anleitung und Vertiefung:

An einem Tag in jedem zweiwöchigen Praktikumsblock wird eine **Praktikumsanleitung** und -besprechung in der Fachoberschule durchgeführt. Sie soll den Schülerinnen und Schülern helfen, die in der fachpraktischen Ausbildung gebotenen Informationsmöglichkeiten optimal zu nutzen, die

erworbenen Erfahrungen und Kenntnisse systematisch und verständlich wiederzugeben und Verbindungen zum Unterricht herzustellen.

Zur Konkretisierung der Erfahrungen in der fachpraktischen Ausbildung erstellen die Schülerinnen und Schüler für die Schule schriftliche Berichte, deren inhaltliche Richtigkeit die Praktikumsstelle je nach Ausbildungsrichtung ggf. mit Unterschrift bestätigt.

Des Weiteren findet an diesem Tag zusätzlich die so genannte **fachpraktische Vertiefung** statt. In diesem Rahmen bekommen die Schülerinnen und Schüler ausbildungsspezifische Kompetenzen vermittelt, die sie zum Teil auch in den Praktikumsbetrieben praktisch anwenden und umsetzen können, wie beispielsweise Umgang mit Präsentationssoftware usw.

Rechtliches:

Das Betriebspraktikum ist eine Schulveranstaltung; es ist im rechtlichen Sinne Unterricht und kein Ausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnis nach arbeitsrechtlichen Vorschriften. Eine Vergütung wird nicht gewährt; von der Praktikumsstelle sind keine Sozialabgaben zu entrichten. Die Schülerinnen und Schüler sind über den Schulträger gegen Unfall- und Sachschäden versichert. Das Führen von Fahrzeugen ist von dieser Haftpflichtversicherung ausgeschlossen. Die Kosten, die von den Erziehungsberechtigten zu tragen sind, werden an die Schule entrichtet.

Dem Betrieb obliegt während des Praktikums die Aufsicht über die Schülerinnen und Schüler und die Fürsorge für diese. Die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes und die Maßgaben zum Schutz vor Unfall- und Gesundheitsgefahren müssen beachtet werden. Der Betrieb bestellt eine Praktikumsbeauftragte/einen Praktikumsbeauftragten, der die Schülerin bzw. den Schüler einweist und betreut.

Die Schülerinnen und Schüler unterliegen während des Betriebspraktikums der Betriebsordnung, sind verpflichtet, den Weisungen des Praktikumsbeauftragten Folge zu leisten und müssen ihrer Pflicht zur Verschwiegenheit und der Wahrung des Datenschutzes nachkommen. Grobe Verstöße der Schülerinnen und Schüler gegen die Betriebsordnung teilt der Praktikumsbetreuer der Schule mit.

Anwesenheit und Fehlzeiten:

Über die Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern aus persönlichen Gründen entscheidet während des Betriebspraktikums nur die Fachoberschule. Im Krankheitsfall unterrichten Praktikantinnen und Praktikanten sowohl Schule und Betrieb; ein ärztliches Attest verbleibt in der Fachoberschule. Versäumte Praktikumstage sollen bei Häufung nachgeholt werden, dafür stehen auch die Ferien einschließlich der Sommerferien im Anschluss an die Jahrgangsstufe 11 zur Verfügung. Eine Nacharbeit ordnet die jeweilige Betreuungslehrkraft der Fachoberschule an.

Werden mehr als fünf Tage der fachpraktischen Ausbildung ohne ausreichende Entschuldigung versäumt oder wurde die fpA vor ihrem Ende abgebrochen oder mit der Note ungenügend bewertet, ist diese nicht bestanden und kein Vorrücken in die 12. Jahrgangsstufe möglich. Wird Schülerinnen und Schülern wegen Verletzung von Pflichten die Fortsetzung der fpA verweigert, besteht kein Anspruch, an einer anderen Stelle ausgebildet zu werden. Kann die fpA nicht fortgesetzt werden, kann die Schulleitung das Schulverhältnis beenden.

Zur Dokumentation der Praktikumstätigkeit führen die Schülerinnen und Schüler einen Tätigkeitsnachweis, in dem die Ausbildungsinhalte und Tätigkeiten des Praktikumsblocks sowie die geleistete Wochenstundenzahl und Fehlzeiten festgehalten werden und der von den Betriebsverantwortlichen nach einem Praktikumsblock unterschrieben wird. Dieser Nachweis ist der Betreuungslehrkraft vollständig ausgefüllt im Schulblock vorzuweisen.

neues Formular für Tätigkeitsnachweis!

Bewertung der Leistungen:

Die Bewertung der Leistungen im Rahmen der fachpraktischen Vertiefung und Anleitung sowie der fachpraktischen Tätigkeit im Betrieb bzw. den schuleigenen Werkstätten erfolgt in Notenpunkten. Der Betrieb schätzt die Leistung der Praktikantinnen und Praktikanten pro Halbjahr zweimal mittels eines vorstrukturierten Bogens ein, welcher bei einem persönlichen Besuch der Betreuungslehrkraft beziehungsweise im Telefonat besprochen wird. Auf dessen Grundlage wird eine Note gebildet. Die Bewertung in der fpA verantwortet die Betreuungslehrkraft.

gez. Claudia Hofmann, OStRin

Schulbeauftragte für die fachpraktische Ausbildung